

Rückerstattung der Einfuhrabgaben wegen Wiederausfuhr

Artikel 11 des Zollgesetzes (ZG)
Artikel 38 der Zollverordnung (ZV)
Artikel 81 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

Ausgabe 2007

Gültig: 01.05.2007 bis 31.12.2009

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	Voraussetzungen.....	3
1.1	die Einfuhrzollabgaben, sofern	3
1.2	die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (MWST), sofern.....	3
2	Vorgehen und Belege	3
3	Nachträgliche Gesuche	4
4	Gebühren.....	4

1 Voraussetzungen

Auf ausländischen Rückgegenständen werden auf Gesuch hin erstattet:

1.1 die Einfuhrzollabgaben, sofern

- die Gegenstände wegen Annahmeverweigerung oder wegen Rückgängigmachung des Vertrags, auf Grund dessen sie ins Zollgebiet eingeführt worden sind, oder wegen Unverkäuflichkeit innerhalb von drei Jahren unverändert an den Versender im Zollaussland zurückgeschickt werden.

Bei Rücksendungen wegen Mängeln, die erst bei der Verarbeitung entdeckt wurden, wird die Rückerstattung auch gewährt, wenn die Gegenstände verändert wieder ausgeführt werden.

- die Gegenstände wieder ausgeführt werden, weil sie nach schweizerischem Recht nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

1.2 die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (MWST), sofern

- der Importeur die bei der Einfuhr erhobene MWST nicht oder nur teilweise in der Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung bzw. mit der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Vorsteuer abziehen kann;
- die Gegenstände
 - ohne vorherige Übergabe an einen Dritten im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt werden, wobei der Grund der Wiederausfuhr unerheblich ist, oder
 - im Inland in Gebrauch genommen wurden, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung (beispielsweise Verkaufsgeschäft, Werklieferung, Miet- und Pachtgeschäft) wieder ausgeführt werden. In diesem Falle wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Steuer auf dem Entgelt für die Benützung des Gegenstandes oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung sowie auf den nicht zurückerstatteten Einfuhrabgaben entspricht;
- die Identität der ausgeführten mit den seinerzeit eingeführten Gegenständen nachgewiesen ist;
- die Wiederausfuhr innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Steuer erhoben worden ist.

2 Vorgehen und Belege

Die Erstattung der Einfuhrabgaben ist in der Ausfuhrzollanmeldung zu beantragen. In der Anmeldung sind zusätzlich zu vermerken :

- „Ausländische Rückgegenstände; Zoll/MWST werden zurückverlangt“;
- die Einfuhrdokumente, mit welchen die Rückgegenstände veranlagt worden sind;
- die Adresse des Empfängers im Ausland.

Die Ausfuhrzollanmeldung ist auch zu erstellen, wenn der Wert der Sendung weniger als 1'000 Franken beträgt.

Zuhanden der Zollstelle hat der Exporteur dem Frachtbrief bzw. den Begleitdokumenten folgende zusätzliche Dokumente beizulegen:

- Erstattungsgesuch in Briefform;

Im Gesuch ist anzugeben, aus welchem Grund die Gegenstände wieder ausgeführt werden. Für die Erstattung der MWST ist zudem zu bescheinigen, dass die bei der Einfuhr erhobene MWST nicht oder nur teilweise als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Wird nur ein Teil der eingeführten Gegenstände wieder ins Ausland verbracht, ist pro Einfuhrdokument (Veranlagungsverfügung Zoll / Veranlagungsverfügung MWST) und Lieferantenrechnung anzugeben, welche Gegenstände wieder ausgeführt werden. Weiter ist zu vermerken, wem und auf welches Konto der zu erstattende Betrag zu überweisen ist.

Stellt der Exporteur den Frachtbrief selbst aus und ist dieser von ihm unterzeichnet, können obige Angaben auch auf diesem Dokument vermerkt werden. Ein separates Erstattungsgesuch in Briefform ist in diesem Fall nicht nötig.

- Einfuhrdokument (im Original, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks der elektronischen Datei);
- Rechnungen, Lieferscheine, Frachtpapiere usw., welche im Zusammenhang mit den ein- und wiederausgeführten Gegenständen ausgestellt worden sind;
- Korrespondenz (E-Mails usw.) mit dem ausländischen Lieferanten:
 - Bei Gesuchen um Erstattung des Zollabgaben muss aus dieser Korrespondenz der Grund der Wiederausfuhr der Gegenstände hervorgehen.
 - Bei Gesuchen um Erstattung der MWST von im Inland in Gebrauch genommenen Gegenständen muss diese Korrespondenz belegen, dass die zur Einfuhr führende Lieferung (z. B. Verkauf) rückgängig gemacht wird.
- Belege über Zahlungen und Vergütungen (Gutschriften).

Die Zollstelle kann weitere Beweismittel verlangen.

3 Nachträgliche Gesuche

Nachträgliche Erstattungsgesuche können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen nach der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren schriftlich an die Zollkreisdirektion gerichtet werden, in deren Kreis die Wiederausfuhr erfolgt ist. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind mit den in Ziffer 2 genannten Belegen und den Ausfuhrdokumenten nachzuweisen.

4 Gebühren

Vom rückzuerstattenden Betrag wird eine Gebühr abgezogen. Sie beträgt 5 % vom Erstattungsbetrag, mindestens jedoch 30 Franken und höchstens 500 Franken.